Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung

Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die Informationspflichten in der Lieferkette nach Artikel 33, Absatz 1 der REACH-Verordnung bereiten in der praktischen Anwendung häufig Probleme.

Es ist die Fragestellung aufgetreten, wie zu verfahren ist, wenn der Lieferant nachträglich über besonders besorgniserregende Stoffe in bereits gelieferten Produkten informiert. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, die Informationspflichten nach REACH noch einmal insgesamt im Überblick darzustellen.

Die Informationspflicht betrifft alle Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent beinhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich außerdem nur auf solche Stoffe, die in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen worden sind. Es handelt sich hierbei um Substanzen, die die Eigenschaften krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, (sehr) persistent, (sehr) bioakkumulierbar oder toxisch aufweisen.

Die Aufnahme von Stoffen in die Kandidatenliste erfolgt durch die Europäische Chemikalienagentur ECHA. Aktuell sind 151 Stoffe gelistet (z.B. Cobalt dichloride, Chromium trioxide), wobei die Liste sukzessive erweitert wird. Die aktuelle Liste ist unter http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table abrufbar.

Enthält ein Erzeugnis einen Listenstoff oberhalb der Grenze von 0,1 Masseprozent, muss jeder Lieferant seine Abnehmer über den enthaltenen Stoff informieren. Anzugeben sind hierbei alle für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen, mindestens aber der Name des betreffenden Stoffes.

Diese Angaben sind entlang der gesamten Lieferkette auf allen Vertriebsstufen automatisch weiterzugeben. Die Informationspflicht besteht also unabhängig davon, ob der Abnehmer von seinem Lieferanten ausdrücklich eine Auskunft zu besonders besorgniserregenden Stoffen in den bezogenen Produkten verlangt hat oder nicht.

Die Informationsverpflichtung beginnt beim Inverkehrbringer, also demjenigen, der das Erzeugnis erstmalig auf dem Markt der Europäischen Union bereitstellt. Das ist der Hersteller oder Importeur bei Erzeugnissen, die aus Drittstaaten in die EU eingeführt werden. Der Inverkehrbringer steht am Anfang der Lieferkette und hat die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Nachgeschalteten Lieferanten obliegt lediglich die

Bereitstellung der vom Vorlieferanten erhaltenen Angaben an ihre Abnehmer. Eine bestimme Form für die Informationsvermittlung ist hierbei nicht vorgeschrieben.

Teilt der Hersteller dem von ihm belieferten Grosshändler mit, dass Produkte aus vergangenen Lieferungen nunmehr besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, und hat der Grosshändler diese Produkte vor der Aktualisierung der Kandidatenliste inzwischen seinerseits ausgeliefert, sieht die REACH-Verordnung für diese Lieferungen keine Informationspflicht vor.

Allerdings können die Abnehmer solcher Produkte der Informationspflicht unterliegen, wenn sie die Ware nicht ebenfalls schon vor Erweiterung der Kandidatenliste ausgeliefert haben. Im Verhältnis zu solchen Kunden kann sich aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine vertragliche Verpflichtung zur nachträglichen Weitergabe der Informationen ergeben. Dies jedenfalls dann, wenn die Angaben zu besonders besorgniserregenden Stoffen für den Vertragspartner offensichtlich von wesentlicher Bedeutung sind, wenn der Kunde sich beispielsweise über das Vorhandensein von Listenstoffen ausdrücklich erkundigt hat.

In bestehenden Vertragsbeziehungen ist daher zumindest bei vorangegangenen Kundenanfragen empfehlenswert, auch für bereits zurückliegende Lieferungen die verfügbaren Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen an die Abnehmer weiterzugeben.

Basel, Juni 2014